



Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch**

vom 27. Mai 1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 27. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes sowie § 2 der Feuerwehrsatzung.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
 - das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch Privatfeuer-melderanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfeuermelderanlagen.

§ 2

Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch im Gemeindegebiet
 - (a) bei Schadenfeuer (Bränden),
 - (b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind,
 - (c) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlicher Lage,
 - (d) Zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen ist der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird abweichend von der allgemeinen andere Regelung Kostenersatz verlangt
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen Zahlungspflichtiger

- (1) Für Leistungen gem. § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes bzw. § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung - mit der in § 2 Abs. 1 Ziff. d) dieser Satzung aufgeführten Leistungen - wird Kostenersatz nach § 4 verlangt

- (a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der zahlungspflichtig;
 - (b) von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - (c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
- (a) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
 - (b) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - (c) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Für alle über § 2 des Feuerwehrgesetzes bzw. § 2 der Feuerwehrsatzung hinausgehenden Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch richtet sich der Kostenersatz nach § 670 oder § 683 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenersatzpflichtigen eine unbillige Härte wäre. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen für Personaleinsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Bei Fahrzeugen u. Geräten wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die Gebührensatzung enthält
 - (a) die Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - (b) die km- und Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - (c) die Erstattungssätze für die eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
 - (d) für Fremdfahrzeuge und -geräte werden die tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze und Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % berechnet.

§ 5

Kostenersatzbescheid

Der Kostenersatz ist durch einen schriftlichen Verwaltungsakt zu erheben. Beim Erlass eines Kostenersatzbescheides ist Teil III (§§ 35 ff) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und vor der Zwangsweisen Beitreibung der Kosten Teil II (§§ 13 ff) des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) zu beachten.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch.
- (2) Der Ersatzbetrag wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis :

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO)
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung!
Neukirch, den 27. Mai 1992

gez.
Egelhofer,
Bürgermeister